



per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Thomas Hering

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

14. August 2025
Az. 7.2.3.3. / Kl-mw

**Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drucks. 21/2378 –
hier: Öffentliche mündliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags
Ihr Schreiben vom 09. Juli 2025**

Aktenzeichen: P 2.5

**sowie Änderungsantrag der Fraktion der Freien Demokraten-Drucks. 21/2498 – Ihre Mail vom
08.08.2025**

Sehr geehrter Herr Hering,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf und den Änderungsantrag eine Stellungnahme abgeben zu können. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz halten wir für sinnvoll und notwendig. Der Friedhofszwang und die Bestattungspflicht entsprechen der Würde der verstorbenen Person und ihrer Totenruhe. Wir begrüßen es sehr, dass die Hessische Landesregierung diese Werte weiterhin schützt.

A. Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucks. 21/2378

Wir begrüßen in § 9 Abs. 3 die Klarstellung des Rechts der Eltern auf die Bestattung ihres totgeborenen Kindes, das nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fällt. Außerdem bewerten wir es positiv, dass in § 9 Abs. 3 Satz 2 festgelegt wird, dass der Träger, in dessen Einrichtung die Geburt erfolgt ist, sicherzustellen hat, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Damit wird der Forderung entsprochen, die wir schon in unserer Stellungnahme vom 28. Mai 2018 aufgestellt haben. Eltern haben bei nichtbestattungspflichtigen Kindern die Wahlmöglichkeit zwischen Gemeinschaftsbestattung und individueller Bestattung. Dieses wird im Änderungsvorschlag nicht ganz deutlich. Da die individuelle Bestattung von Totgeburten oft mit hohen finanziellen Belastungen für junge Familien verbunden ist und Fehl- und Totgeburten mehrmals in Familien auftreten können, halten wir es für sinnvoll, wenn folgende Klarstellung in

Abs. 3 erfolgt: „Totgeborene Kinder, die nicht unter Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 fallen, sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten. Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart eines Arztes erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf die individuelle Bestattungsmöglichkeit und die Möglichkeit der Gemeinschaftsbestattung durch den Träger hingewiesen wird.“ Bislang beruht die Gemeinschaftsbestattung in Hessen nur auf einer Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Krankenhausgesellschaft von 1999 und ist – anders als in Baden-Württemberg zum Beispiel – nicht gesetzlich geregelt.

Daneben halten wir es aber für angezeigt, dem berechtigten Gewahrsamsinhaber eine Pflicht zur Bestattung aufzuerlegen, wenn die Angehörigen nichts veranlassen. Denn dadurch wird sichergestellt, dass auch Embryonen, Föten und Kinder mit einem Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm immer bestattet werden. Embryonen nehmen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits an der Menschenwürde teil. Bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle bei Empfängnis entsteht durch identitätsstiftende Festlegung des genetischen Programms und Kraft der damit angelegten Entwicklungsperspektive menschliches Leben mit Würdeanspruch (BVerfGE 39, 1ff., 41; BVerfGE 88, 203ff., 251f.). Dieses entspricht auch der Auffassung der katholischen Bistümer. Dem Würdeanspruch, der allen Embryonen und Föten zukommt, kann mit der Verpflichtung der berechtigten Gewahrsamsinhaber zur Bestattung Rechnung getragen werden. Um die Kosten für den Gewahrsamsinhaber gering zu halten, ist es eine Gemeinschaftsbestattung denkbar.

Des Weiteren regen wir an, in § 26 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 die Bezeichnungen Gemeindevorstand durch den Begriff Friedhofsträger zu ersetzen. Denn der Begriff Gemeindevorstand kann sich nur auf kommunale Friedhöfe beziehen. Wenn sich der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft befindet, ist gerade nicht der Gemeindevorstand zuständig.

Darüber hinaus halten wir folgende Regelung für änderungsbedürftig:

Um sicherzustellen, dass Träger von Friedhöfen nur Gemeinden und Kirchen sein dürfen (§ 2 und § 3 FBG) empfiehlt es sich, den Gesetzestext in 2 Abs. 1 Satz 2 folgendermaßen zu formulieren: „Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sie sich Dritter bedienen.“

Wir würden es für sinnvoll halten, wenn das Gesetz eine Kostenregelung enthalten würde. Denn es sollte nicht aus Kostengründen auf eine angemessene Form der Bestattung verzichtet werden. Außerdem würden wir die Festlegung von Mindeststandards bei Bestattungen von Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen und von wohnungslosen Personen begrüßen. Bei diesen Menschen hat häufig nach § 13 Abs. 4 der örtlich zuständige Gemeindevorstand die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Hierbei muss der Gemeindevorstand auch § 9 Abs. 1 S. 1 beachten. In diesem wird ausdrücklich die Würde des Verstorbenen angeführt. Es wäre wünschenswert, wenn im Gesetz näher ausgeführt werden würde, wie eine Bestattung mindestens auszusehen hat, um dieser Würde zu entsprechen.

§ 7 Abs. 3 regelt den Fall, dass die Kirche einen Friedhof betreibt, ohne Eigentümerin des Grundstücks zu sein. Dort ist in S. 1 die Formulierung „dürfen nur mit deren Zustimmung zu anderen Zwecken ...“ nicht eindeutig genug, da man zunächst davon ausgeht, dass sich das Wort „deren“ auf „Eigentümerin des Grundstücks“ bezieht. Gemeint ist aber die Zustimmung des Friedhofsträgers. Dieses wird zwar dann durch S. 2 verdeutlicht. Aber wir empfehlen zur sofortigen Klarstellung

folgende Formulierung:

„Friedhöfe oder Friedhofsteile, die eine Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach § 3 in eigener Verantwortung unterhält, ohne Eigentümer des Friedhofsgrundstücks zu sein, dürfen nur mit Zustimmung dieser Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anderen Zwecken zugeführt werden.“

In dem Gesetz fehlt außerdem eine Regelung für den umgekehrten Fall, der ebenfalls vorkommt, dass die Kirchengemeinde der Kommune Grundstücke für deren kommunalbetriebenen Friedhof zur Verfügung stellt. Diese Konstellation entstand und entsteht häufig bei der Übertragung der Friedhofsträgerschaft von der Kirchengemeinde auf die Kommune. Auch für diese Fälle sollte der Anspruch einer Entschädigungszahlung für den Fall, dass die Kommune die Zustimmung zur Zuführung der Friedhofsgrundstücke zu anderen Zwecken verweigert, begründet werden. Darüber hinaus wäre eine eindeutige gesetzliche Regelung zweckmäßig, die besagt, dass alle das als Friedhof gewidmete Grundstück betreffenden Abgaben, Lasten und weitere Pflichten vom Friedhofsträger zu übernehmen sind und der Grundstückseigentümer insoweit davon befreit wird.

B. Änderungsantrag der Fraktion der Freien Demokraten Drucks. 21/2498

Wegen der sehr kurzen Frist von nur eine Woche werden nicht zu allen Punkten ausführliche Anmerkungen gemacht.

In § 9 Abs. 3 begrüßen wir ausdrücklich die Ergänzung, dass bei einem fehlenden Verlangen der Eltern nach Bestattung dennoch durch den Träger der Einrichtung sicher zu stellen ist, dass eine Todgeburt oder Fehlgeburt unter würdigen Bedingungen bestattet wird.

Zu den Tuchbestattungen in § 23 merken wir an, dass schon jetzt nach § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz aus religiösen Gründen eine Bestattung ohne Sarg genehmigt werden kann.

Zur Überführung ins Ausland, die in § 14 neu festgelegt werden soll, weisen wir auf § 27 Friedhofs- und Bestattungsgesetz hin. Dort ist festgelegt, dass durch das Friedhofs- und Bestattungsgesetz Richtlinien über den internationalen Leichentransport, Vereinbarungen mit anderen Staaten sowie die Bestimmungen über die Beförderungen von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf Binnenwasserstraßen oder auf dem Luftwege nicht berührt werden. Dieses bedeutet, dass Hessen keine landesgesetzliche Regelung treffen kann, die gegen eines dieser gesetzlichen Vorschriften verstößt. Dieses müsste im Einzelnen geprüft und belegt werden.

Grundsätzlich sehen wir private Bestattungsplätze, das Anbringen und die private Aufbewahrung von Totenasche, Flussbestattungen u. ä. sehr kritisch und lehnen diese als Verstoß gegen die Menschenwürde, den postmortalen Achtungsanspruch und die Totenruhe ab.

All diese Formen implizieren eine Aufhebung des Friedhofszwangs und damit einen erheblichen und in der Vielfalt der neuen Bestattungsformen sehr umfassenden Eingriff in die gewachsene Bestattungskultur mit weitreichenden Folgewirkungen. Wir plädieren für eine Beibehaltung des Friedhofszwangs und lehnen die neuen Bestattungsformen ab.

Die katholische Kirche versteht sich in ihrer Glaubensperspektive als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten. Aus Sicht der katholischen Kirche stellen die neuen Formen der Bestattung in dem

Entwurf für Katholiken keine geeigneten Optionen dar, weil sie in unterschiedlicher Weise grundlegende Aspekte des aus dem Glauben motivierten christlichen Totengedenkens vermissen lassen, nämlich insbesondere: den beständigen, gut zugänglichen Ort für individuelles und gemeinsames Totengedenken, das Anbringen des Namens als Symbol für die verstorbene Person mit ihrer Biografie und Würde sowie die Kennzeichnung der Grabstelle mit einem christlichen Hoffnungszeichen als Anknüpfungspunkt für das Gedenken und gelebte Verbundenheit im Glauben über den Tod hinaus.

Neben der Sorge für die eigene, christliche Gedenk- und Bestattungskultur ist es jedoch ein wesentliches Anliegen der katholischen Kirche, an einer gesellschaftlichen Bestattungskultur mitzuwirken, die für alle Menschen hilfreiche und menschenwürdige Formen und Wege von Bestattung, Gedenken und Trauer eröffnet, auch für diejenigen, die den Glaubensbezug der Kirche nicht teilen. Aus diesem Anliegen heraus sind die folgenden Hinweise motiviert. Und vor diesem Hintergrund stehen wir der Einführung der neuen Formen kritisch gegenüber.

Alle Formen der Naturbestattung außerhalb von Friedhöfen und Bestattungswäldern stellen Varianten der anonymen Bestattung dar. Die katholische Kirche steht der anonymen Bestattung ablehnend gegenüber, weil sie die verstorbene Person zum Verschwinden bringt, was zum Gedanken der einmaligen Würde dieser Person in Spannung steht. Dieser Schritt kann nicht rückgängig gemacht werden. Nur noch Personen, die an einer Verstreuung teilgenommen haben, können den Zusammenhang von Ort und Person in Erleben und Erinnerung herstellen. Hinzu kommt, dass das Verstreuen nicht auf ein Bleiben der Totenasche an diesem Ort, sondern auf das Verschwinden, Vergehen, Verwehen und Wegschwimmen angelegt ist, was die Relevanz des Ortes zusätzlich relativiert. Bewusst gewollt, mag das als passende Form erlebt werden. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass die anonyme Bestattung häufig nicht wegen der Form selbst, sondern aus Kostengründen oder zur Vermeidung von Grabpflege gewählt wurde. Es kommt nicht selten vor, dass Hinterbliebene zu einem späteren Zeitpunkt einen Ort vermissen, an dem Trauer und Gedenken einen sichtbaren Anhaltspunkt finden und an dem tröstende Trauerhandlungen wie das Ablegen von Blumen durchgeführt werden können, und dieses Fehlen sich als Belastung ihres Trauerprozesses erweist. Sollten aus diesem unbefriedigten Bedürfnis heraus an beliebten Orten der Verstreuung (etwa einer Flussbrücke) dann doch namentliche Kennzeichnungen oder sonstige Markierungen zum Gedenken vorgenommen werden, würde ein nicht mehr anonymer Gedenkort jenseits des Friedhofs entstehen, der jedoch zu anderen Nutzungen in Spannung treten kann.

Alle neuen Bestattungsformen haben gemeinsam, dass sie die betreffenden Verstorbenen der öffentlichen Wahrnehmbarkeit und insofern auch einem Anstoß zum Gedenken, insofern es an konkreten Orten anknüpft, entziehen. Insbesondere das Aushändigen in private Hände führt zu einer Privatisierung der Trauer und zu einer rein privaten Verantwortung für die sterblichen Überreste ohne öffentliche Rückbindung und Verantwortungsübernahme. Was mit der Totenasche geschieht, wird jeder öffentlichen Kontrolle und Regelung entzogen. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Umgang mit der Urne zu Hause verantwortungs- und würdevoll geschieht, kann das zu Folgeproblemen führen:

- (1) Weit mehr als bei jeder sonstigen Grabform kann die Aufbewahrung zu Hause im Fall spannungsreicher Familienkonstellationen konfliktverschärfend wirken.
- (2) Die Ausweitung der Bestattungsarten jenseits des Friedhofszwangs macht die Entscheidungsfindung für die Einzelnen anspruchsvoller und damit breiter gestaltbar, aber auch

störungsanfälliger. Naturbestattungen außerhalb des Friedhofs und die Aufbewahrung zu Hause haben ausschließende Folgen für die Trauermöglichkeiten gegebenenfalls vieler weiterer Personen; dafür muss Verantwortung übernommen werden.

(3) Trauerprozesse entwickeln sich, und private Konstellationen verändern sich. Es ist ungeklärt, wie mit einer zu Hause aufbewahrten Urne würdevoll umgegangen werden kann und soll, wenn ihre weitere Verwahrung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird bzw. nicht mehr gewollt ist.

(4) Gleichzeitig wird mit den neuen Formen ein Bereich von Bestattungen etabliert, bei denen eine Totenruhe überhaupt nicht mehr vorgesehen ist. Anstelle der Totenruhe greifen Formen einer "Inbesitznahme" etwa durch Angehörige, wodurch gemeinsame Orte des Gedenkens an einen verstorbenen Menschen entfallen.

Mögliche Folgen für die persönliche Trauer aus seelsorglicher Sicht sind:

(1) Zum Zeitpunkt der Entscheidung kann von Betroffenen mitunter kaum überblickt werden, welche Auswirkungen die gewählte Bestattungsform für die eigene Trauer haben wird. Häufig dominante Aspekte wie ökonomische Gründe und Vermeidung von Grabpflege führen nicht selten zu Entscheidungen, die im späteren Trauerprozess dann als belastend erlebt und gegebenenfalls bereut werden (das spätere Vermissen eines Trauerortes wurde bereits oben benannt).

(2) Die zu erwartenden Abläufe bei den neuen Formen tendieren ihrer Art nach dazu, dass Bestattungsfeiern lediglich im kleinsten Kreis stattfinden oder ganz entfallen. Dadurch wird ein bereits bestehender Trend weiter verstärkt. Tritt das vermehrt ein, entfällt für viele ein wichtiger Schritt im Trauerprozess, an dem Solidarität durch Dasein bekundet, stärkende Gemeinschaft erfahren und Schmerz geteilt werden kann. Das öffentliche Bestatten auf dem Friedhof hilft als Übergangsritus, die mit dem Tod eingetretene Trennung bewusst zu vollziehen, den Verstorbenen in die Totenruhe zu entlassen und in die eigene neue soziale Rolle, die der Verlust des Verstorbenen mit sich bringt, hineinzufinden. Fehlt ein solcher Schritt, kann das die Wahrnehmung der Realität des Todes verzögern und den Trauerprozess belasten.

(3) Menschen, die gedenken wollen, aber nicht zu dem engsten Kreis gehören, wird die Möglichkeit genommen, bewusst und persönlich konkret Abschied zu nehmen, sei es durch die Teilnahme an der Verabschiedung als auch durch den Besuch des Grabes.

(4) Der Friedhof steht als öffentlicher Ort, wo Verbundenheit mit und Zuwendung zum Verstorbenen zum Ausdruck gebracht und Solidarität auch mit anderen Trauernden erlebt werden kann, nicht zur Verfügung.

Die Aufbewahrung oder das Verbringen der Totenasche an nicht öffentliche oder nicht erkennbare Orte signalisiert, dass Trauer und Gedenken rein privater Natur sind. Sie haben jedoch wesentlich auch eine gesellschaftliche Dimension. Eine gesellschaftliche Erinnerungs- und Trauerkultur lebt davon, dass die Toten vor allem über ihre Bestattungsorte sichtbar bleiben. Dies leisten in erster Linie die Friedhöfe. Dort knüpfen auch gesellschaftlich etablierte gemeinsame Formen des Gedenkens im Jahreskreis an, insbesondere zu den Totengedenktagen im November. In gewisser Weise kann der Friedhof diese Rolle auch für Verstorbene stellvertretend übernehmen, die nicht dort bestattet sind. Dies verlangt aber unbedingt, dass er als Ort der Bestattung und des Gedenkens ein breit angenommener, belebter Ort bleibt. Wandern neue Formen der Bestattung aus dem Friedhof aus, statt sich dort auszudifferenzieren, wird der Friedhof in dieser Funktion geschwächt.

Durch die neuen Bestattungsformen außerhalb des Friedhofs werden Bestattungen auf dem Friedhof teurer werden, da die Friedhöfe bei geringerer Belegung dennoch unterhalten und kostendeckend geführt werden müssen; gleichzeitig verursachen manche der neu vorgesehenen

Formen weniger Kosten. Daher steigt die Gefahr, dass Menschen mit fehlenden finanziellen Mitteln schon rein aus ökonomischem Zwang auf Bestattungsformen zurückgeworfen werden, die sie zum Verschwinden bringen, ohne dass sie diese wünschen. Das betrifft die Frage einer namentlich vorhandenen Grabstelle ebenso wie die Frage, ob eine Feier zur Verabschiedung anlässlich der Beisetzung stattfindet oder nicht.

Im Interesse einer Bestattungskultur, die allen Menschen Wert und Würde zuerkennt und diese sichtbar macht, muss einer solchen Entwicklung unbedingt aktiv vorgebeugt werden.

Die Ausweitung der Bestattungsformen würde mit einem dem Entwurf entsprechenden Gesetz sehr schnell und sehr weitreichend erfolgen; dabei haben die neuen Möglichkeiten hohe Auswirkungen auf sehr persönliche Angelegenheiten.

Der Selbstbestimmung stehen hohe Risiken einer Beschädigung gemeinsamer Trauerkultur gegenüber. Ein großer gesellschaftlicher Diskurs über Bestattungsformen oder deren Öffnung ist in Hessen in den letzten Monaten und Jahren nicht wahrnehmbar gewesen. Die vorgesehene Frist des Gesetzgebungsverfahrens ist kaum dazu geeignet, in breiterer Form eine öffentliche Meinungsbildung für die parlamentarische Meinungsbildung fruchtbar zu machen. Das erachten wir als sehr problematisch. Ein solcher breiter und langer Diskurs, an dem unterschiedlichste gesellschaftliche Gruppen mitwirken sollten, wäre eine wichtige Voraussetzung, die nicht gegeben ist. Träger der Bestattungs- und Trauerkultur sind nicht nur die in einem konkreten Fall unmittelbar betroffenen Personen, sondern weite Personenkreise aufgrund kulturell mittel- und langfristig aufgebauten Wissens sowie institutionelle Akteure im Feld (Bestatter, Kirchen und weitere Religionsgemeinschaften, Friedhofsverwalter, Trauerredner, ...) und deren komplexes und sensibles Zusammenspiel.

Totenruhe bedeutet Ruhe der Toten. Sie bezieht sich auf den respektvollen Umgang mit Verstorbenen und auch den Schutz von Friedhöfen und Gedenkstätten. Durch § 168 StGB ist die Störung der Totenruhe ein Straftatbestand. Das Pietätsgefühl der Gesellschaft und das postmortale Persönlichkeitsrecht, der postmortale Achtungsanspruch der verstorbenen Person sollen gewahrt werden. Die neuen Bestattungsformen stellen einen Bruch mit der sensiblen Bestattungskultur dar. Die neuen Bestattungsformen verstoßen nach unserer Ansicht gegen die Sicherstellung der ungestörten Totenruhe. Außerdem wird dadurch der Kommerzialisierung des Umgangs mit Verstorbenen Vorschub geleistet. Schließlich ist zu beachten, dass gegenüber den individuellen und privaten Bedürfnissen auch die gemeinschaftlichen und solidarischen Aspekte des Totengedenkens gewahrt bleiben müssen.

Die neuen Bestattungsformen müssen deshalb kritisch betrachtet werden, weil diese insbesondere mit dem zentralen Anliegen der Sicherstellung der ungestörten Totenruhe unvereinbar sind. Deutlich sehen wir zudem die Gefahr, dass mit den genannten Regelungen einer Kommerzialisierung des Umgangs mit Verstorbenen Vorschub geleistet wird.

Wir halten es deshalb für sinnvoll und angemessen, auf die Aufnahme der neuen Bestattungsformen in das Bestattungsgesetz zu verzichten und den Friedhofszwang beizubehalten.

Insgesamt danken wir noch einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gleichzeitig hoffen wir, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
Stellvertretende Leiterin und Justiziarin des Kommissariats